

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Vom 24.10.2003

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.10.2007, 20.02.2008, 01.07.2009, 25.07.2011, 12.12.2013, 14.12.2017 und 16.12.2019

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Bestattungsbezirke

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Geilenkirchen gelegenen stadteigenen und von ihr verwalteten kirchlichen Friedhöfe.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk I
Stadtteile Geilenkirchen, Bauchem, Niederheid
Bestattungsort: Zentralfriedhof Geilenkirchen
 - b) Bestattungsbezirk II
Stadtteil Hünshoven
Bestattungsort: Friedhof Hünshoven
 - c) Bestattungsbezirk III
Stadtteile Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp
Bestattungsort: Friedhof Gillrath
 - d) Bestattungsbezirk IV
Stadtteil Lindern
Bestattungsort: Friedhof Lindern
 - e) Bestattungsbezirk V
Stadtteil Süggerath
Bestattungsort: Friedhof Süggerath
 - f) Bestattungsbezirk VI
Stadtteile Tripsrath, Hochheid, Rischden
Bestattungsort: Friedhof Tripsrath

- g) Bestattungsbezirk VII
Stadtteil Prummern
Bestattungsort: Friedhof Prummern
 - h) Bestattungsbezirk VIII
Stadtteile Teveren, Bocket
Bestattungsort: Friedhof Teveren
 - i) Bestattungsbezirk IX
Stadtteile Immendorf, Waurichen, Apweiler
Bestattungsort: Friedhof Immendorf
 - j) Bestattungsbezirk X
Stadtteile Würm, Leiffarth, Beeck, Müllendorf, Flahstraß, Honsdorf
Bestattungsort: Friedhof Würm
 - k) Bestattungsbezirk XI
Stadtteil Grotenrath
Bestattungsort: Kath. Friedhof Grotenrath
 - l) Bestattungsbezirk XII
Stadtteile Kraudorf, Nirm, Hoven, Kogenbroich
Bestattungsort: Kath. Friedhof Kraudorf
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in denen sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen oder anderweitige Regelungen treffen.
- (5) Der Friedhof der ehemaligen jüdischen Gemeinde (Judenfriedhof) in Geilenkirchen, Heinsberger Straße ist außer Dienst gestellt.
Für Ehrenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten gilt diese Friedhofssatzung, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Rechtsform, Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Geilenkirchen bzw. der jeweiligen Kirchengemeinde sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Geilenkirchen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Geilenkirchen sind. Die Bestattung und Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.
- (3) Die Friedhöfe dienen auch der letzten Ruhe von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck (z. B. Gesundheitspflege, würdige Stätte der Totenruhe und des Totengedenkens, Stätte der Pietät) zu fördern und zu sichern. Daneben hat sie die Befugnisse als Inhaberin des Hausrechts.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen oder zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofssatzung zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann noch Beisetzungen gestatten, wenn die Ruhefrist bis zur Schließung des Friedhofes nicht unterschritten werden sollte. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten er-

licht, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die restliche Ruhezeit und das restliche Nutzungsrecht auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Der Termin der Umbettung ist wenigstens einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Die noch zu ermittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten sind besonders zu unterrichten, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die noch zu ermittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen gesonderten schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätten sind von der Stadt Geilenkirchen kostenfrei in einem den bisherigen Grabstätten vergleichbaren Zustand herzurichten. Die bestehenden Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch ganztägig geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten sind an den Friedhofseingängen durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen und ihr Betreten untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) zu lärmern und zu spielen;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, mit Ausnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzuschneiden oder abzureißen sowie Abfall, der nicht Friedhofsabfall ist, abzulagern;
 - e) Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen;
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen;
 - j) ohne Zustimmung des Friedhofsamtes gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Geilenkirchen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. Die Zulassung wird durch das Ausstellen einer Berechtigungskarte erteilt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des hand-

werksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit Fahrzeugen bis zu 5 t Gesamtgewicht befahren. Dieses Recht kann wegen des Zustandes der Wege vorübergehend eingeschränkt werden. Geräte und Material sind bei längerer Unterbrechung sowie bei Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen. Der Arbeitsplatz ist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum und Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Stellen zu bringen. Geräte und Behältnisse dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen genannten Daten enthalten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Für die Zulassung ist der Friedhofsverwaltung ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten-

ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlagen vorzuweisen. Abs. 1 - 4 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung zur Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Todesbescheinigung bzw. die Sterbeurkunde oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes beizufügen. Sollten die vor genannten Unterlagen nicht spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin, bei Beisetzungen an einem Montag oder nach einem Feiertag spätestens am letzten Werktag vor dem Wochenende bzw. Feiertag, bei der Friedhofsverwaltung vorliegen, so kann diese den Beisetzungstermin stornieren.
- (2) Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht im Zweifelsfall durch den Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Tag und Uhrzeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Der Beginn einer Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt regelmäßig von Montag bis Freitag um 10.00 Uhr sowie 14.00 Uhr.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund einer Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Säрге müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltende, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen.
Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.
Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.
- (4) Die Säрге dürfen nachstehende Größen nicht überschreiten:
 - a) für Personen unter 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,50 m
 - b) für Personen über 5 Jahren: Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,75 m.Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung einzuholen.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sowie in bestimmten Ausnahmefällen bei Erdbestattungen, z. B. bei Seuchen, sind nur luftdichte Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

Ebenfalls wird ein Sargversenkungsapparat gestellt. Das Grab wird mit Matten ausgekleidet. Für die Dauer der Beerdigung wird ein Friedhofsarbeiter zur Mitwirkung abgestellt.

- (2) Bei vorhandenen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte das der weiteren Bestattung hindernde Grabzubehör (Grababdeckung, Einfassung, Bepflanzung usw.) rechtzeitig vor Ausheben des Grabes zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt:
 - a) bei Tiefengräbern für die untere Bestattung bis zur Unterkante des Sarges 2,70 m, für die obere Bestattung bis zur Unterkante des Sarges 1,65 m;
 - b) bei Urnen bis zur Oberkante der Urne 0,50 m;
 - c) bei allen anderen Gräbern bis zur Unterkante des Sarges 1,65 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt - mit Ausnahme von Abs. 2 - 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Auf den Friedhöfen in Geilenkirchen (Bestattungsbezirk I, Teilfläche A), Tripsrath (Bestattungsbezirk VI, Teilfläche A), Prummern (Bestattungsbezirk VII) und Immendorf (Bestattungsbezirk IX) beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Totenruhe soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beiset-

zung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt bis zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab.

- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte der in § 1 genannten Friedhöfe sind, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3, nicht zulässig.
- (4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder den Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen. Der Antrag muss die Verpflichtung enthalten, dass Kosten für Instandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen, auch an Nachbargräbern, übernommen werden, wenn eine Beschädigung durch Umbettung eintritt. § 19 Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Während der Umbettung kann der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes für Besucher geschlossen werden.
- (6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Aschen- und Leichenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden. Bei Wiederbelegung von Grabstätten werden noch vorhandene Aschen- und Leichenreste tiefergebettet.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Grabarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten

- d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasengrabstätten
 - f) Urnenrasengrabstätten
 - g) Kolumbarien
 - h) Grabgruften
 - i) Ehrengrabstätten
 - j) Aschenstreufeld
 - k) Urnenbaumgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Es werden folgende Reihengrabfelder eingerichtet:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten mit den Grabbeetmaßen:
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m;
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit den Grabbeetmaßen:
Länge 1,80 m, Breite 0,80 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen oder im Falle eines Nutzungsberechtigten diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten

a) Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein

Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

(2) Wahlgrabstätten werden unterschieden in:

a) einstellige Grabstätten mit den Maßen:

Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;

b) mehrstellige Grabstätten mit den Maßen:

Länge 2,50 m, Breite 1,20 m je Grabstelle;

c) im Übrigen in Einfach- und Tiefengräber.

Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander möglich. Je Grabstelle dürfen bis zu zwei Verstorbene bestattet werden.

b) Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

(2) Rasengrabstätten werden unterschieden in Einfach- und Tiefengräber. Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab zwei Bestattungen übereinander möglich. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen in einem Rasengrab beigesetzt werden.

(3) Rasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Rasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Rasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von mindestens 0,03 m haben. Bei Rasentiefengräbern ist eine Größe der Gedenktafeln von maximal 0,60 m x 0,40 m zulässig. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehen Kiestreifen eingebaut werden. Die Beschriftung und die Symbole können mittels Gravur oder einzelnen Buchstaben und Ziffern in Bronze angebracht werden. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins ist nicht gestattet und wird ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung beseitigt. Grabschmuck, Kerzen und Blumen dürfen nur innerhalb des Kiestreifens abgelegt werden.

c) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme des Abs. f an einer Wahlgrabstätte nur für die Dauer von 30 Jahren erworben werden. Es entsteht nach Zahlung der vollständigen Gebühr sowie mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- d) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) überlebender Ehegatte
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Kinder
 - d) Stiefkinder
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) Eltern
 - g) Geschwister
 - h) Stiefgeschwister
 - i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen von c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- e) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- f) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wird. Bei mehrstelligen Grabstellen muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte einheitlich erworben werden. Abweichende Regelungen hiervon sind im Einzelfall nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung möglich.
- g) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch den Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- h) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten erneuert werden.
- i) Der Nutzungsberechtigte kann mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung sein Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. d genannten Personen übertragen. Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes soll gleichzeitig der voraussichtliche Rechts-

nachfolger angegeben werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb bei der Friedhofsverwaltung umschreiben zu lassen.

- j) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
§ 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 a

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Eine Verstreuung ist nur auf dem Aschengrabfeld auf dem städtischen Friedhof in Lindern möglich.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat, ohne Urne in einem festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschengrabfeld Lindern) beigesetzt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (4) Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofes verstreut oder beigesetzt werden, ist eine Genehmigung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 Bestattungsgesetz erforderlich.

§ 15 b

Aschenbeisetzung mit Urne

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Kolumbarien
 - d) Urnenrasengrabstätten
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - f) Urnenbaumgräber.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb des zur Verfügung stehenden Grabfeldes bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 1,20 m Länge und 1,20 m Breite, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die

Dauer von 20 Jahren verliehen wird. § 15 c) bis j) gelten entsprechend. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Länge von 0,90 m und einer Breite von 0,90 m, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Asche beigesetzt werden. Ausnahmen sind bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen.
- (4) Für Aschenbeisetzungen stehen - soweit vorhanden - Kolumbarien zur Verfügung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. In einem Kolumbarium können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 c) bis j) gelten entsprechend. Die Urnenkammer wird mit einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatte aus Granit „Nero Impala“ sicher verschlossen. Auf der Abdeckplatte dürfen durch den Nutzungsberechtigten eine Beschriftung und Ornamente in Bronze oder mittels Gravur angebracht werden. Das Anbringen eines Bildes der verstorbenen Person ist möglich. Die Buchstaben des Schriftzuges, die Ornamente oder das Bild sind der Größe der Abdeckplatte anzupassen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten. Alle Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen. Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte der Urnenkammer ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z.B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehältern oder Wandlaternen ist nicht zulässig. Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Kolumbarium nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Weißen Sonntag, im gesamten November, vom 23. Dezember bis 07. Januar sowie im Rahmen einer Beisetzung erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen, Gefäße, Kerzen und anderen Friedhofsschmuck vor bzw. auf dem Kolumbarium außerhalb der genannten Zeiten abzustellen. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung ohne weitere Ankündigung entfernt.
- (5a) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. § 15 Buchstaben c) bis j) gelten entsprechend. In einer Urnenrasengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenrasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Urnenrasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Urnenrasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von mindestens 0,03 m haben. Bei einer

Doppelbelegung ist ein Maß von maximal 0,60 m x 0,40 m zulässig. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung sowie die Symbole können mittels Gravur oder einzelnen Buchstaben und Ziffern in Bronze angebracht werden. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und Frischblumen ist nur in dem entsprechenden Kiesstreifen zulässig.

- (5b) Zur Beisetzung von Urnen unter Bäumen sind Baumfelder mit verschiedenen Gehölzen angelegt. Urnenbaumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für bis zu zwei Urnenbestattungen und werden als Erdurnensystem angelegt. Die Lage sowie das entsprechende Grabfeld können –je nach Verfügbarkeit- im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung frei gewählt werden. Blumen, Topfpflanzen sowie sonstiger Grabschmuck sind nicht zulässig und werden ohne weitere Ankündigung entfernt.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabstelle anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigelegt werden. Bei belegten Wahlgrabstätten können auf Antrag bis zu zwei Urnen je Grabstelle zusätzlich zu der bereits erfolgten Erdbestattung beigelegt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist und ohne weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung befugt, die Urne(n) zu entfernen. Sie ist an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.

§ 16

Grabgruften

- (1) Grabgruften sind ausgemauerte mehrstellige Wahlgrabstätten für Beisetzungen von Urnen und Särgen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) In den Grabgruften sind Bestattungen entsprechend der räumlichen Größe möglich.
- (3) Für Grabgruften können, abweichend von § 15, weitergehende Nutzungsrechte erworben werden.
- (4) Die Neuerrichtung von Grabgruften ist nicht zulässig.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.
- (2) Auf allen Friedhöfen gelten die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien nach dieser Satzung. Für Kolumbarien gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien nach § 15 a Abs. 4 dieser Satzung. Für Rasengräber und Urnenrasengräber gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien nach § 15 b) bzw. § 15 a (5) dieser Satzung.

§ 19

Größe und Beschaffenheit der Grabmale und Holzkreuze

- (1) Für Grabmale dürfen Natur- und Kunststein, Holz, Beton, Metalle, Schmiedeeisen und Kunststoffe verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen fachgerecht bearbeitet sein. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmalen, angebracht werden.
 - b) Grabmale in Stele- oder Kreuzform müssen in ihrer Bauweise fachgerecht und standsicher errichtet sein. Ein Sockel aus gleichem Material und in gleicher Bearbeitung ist gestattet. Das Fundament eines Grabmals darf nicht sichtbar sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Form, Farbe, Größe und Material dem Grabmal harmonisch angepasst sein.
- (3) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
 - a) auf Kindergrabstätten bis zu 0,90 m Höhe einschließlich Sockel
 - b) auf Reihengrabstätten bis zu 1,20 m Höhe einschließlich Sockel
 - c) auf Wahlgrabstätten einsteilig bis zu 1,50 m Höhe und mehrsteilig bis zu 1,80 m Höhe einschließlich Sockel
 - d) auf Urnenreihengrabstätten bis zu 1,00 m einschließlich Sockel
 - e) auf Urnenwahlgrabstätten bis zu 1,20 m einschließlich Sockel.
- (4) Liegende Grabmale (Grabplatten) dürfen höchstens die Hälfte je Grabstelle bedecken. Grablampen und Kerzenhalter gelten ebenfalls als Abdeckung.
- (5) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis zur Hälfte mit wasserundurch-

lässigen und luftdichten Materialien abgedeckt werden (Grababdeckungen). Im Zusammenhang mit einer Bestattung und in anderen begründeten Fällen hat der Nutzungsberechtigte für die vorübergehende Beseitigung der Abdeckung umgehend zu sorgen.

Sowohl für Urnenreihen- als auch für Urnengräber ist eine vollständige Grababdeckung zulässig.

- (6) Grabkreuze aus Holz, deren Errichtung und Veränderung gem. § 20 einer Erlaubnis nicht bedürfen, müssen folgende Abmessungen haben:

a) Kindergräber

Höhe: 1,35 m, davon 1,00 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich

Länge des Querbalkens: 0,55 m

Breite der Kreuzbalken: 0,12 m

Stärke der Kreuzbalken: 0,025 m

b) sonstige Gräber

Höhe: 1,65 m, davon 1,30 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich

Länge des Querbalkens: 0,60 m

Breite der Kreuzbalken: 0,14 m

Stärke der Kreuzbalken: 0,04 m

Holzkreuze, die die vorstehenden Abmessungen überschreiten, gelten als Grabdenkmale und unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 20.

Grabkreuze dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach Ablauf der Frist das Grabkreuz nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu entfernen.

- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Abs. 1 bis 3 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (8) Reihengräber, Urnenreihengräber, Urnengräber, Wahlgräber sind spätestens sechs Monate nach der ersten Belegung mit einer Einfassung zu versehen. Eine Abstandsfläche von 0,30 m zum jeweiligen Nachbargrab ist einzuhalten. Bei der Einfassung mit Naturhecken wird die Höhe auf 0,20 m begrenzt.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofs-

verwaltung. Mit der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist. Die Zustimmung erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet ist.

- (2) Die Zustimmung ist durch den Verfügungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie eine Skizze (Maßstab 1:10) über Größe und Beschaffenheit der Fundamente und Länge, Beschaffenheit und Durchmesser der(s) Dübel(s). Bei Anträgen auf Genehmigung von Grababdeckungen ist ebenfalls ein Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen. Sofern die Genehmigung einer Grabeinfassung beantragt wird, genügt die Angabe der Maße sowie der Größe und Beschaffenheit der Fundamente. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseiten zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
- (3) Beim Anliefern von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen sind der Genehmigungsbescheid und die Zeichnung mitzuführen und den Friedhofsbediensteten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 kann dem ausführenden Gewerbetreibenden im Sinne des § 7 die weitere Berechtigung zur Ausübung seiner Arbeiten untersagt und das Grabmal bzw. sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Anbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass

sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Abs.2 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen – als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung bzw. dessen Nachfolger, bei Wahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Standfestigkeitsprüfungen durch das Friedhofspersonal sind zu beachten. Die Nutzungsberechtigten und diejenigen, die die Gräber laufend pflegen und unterhalten, werden durch einen Hinweis auf der Grabstätte sowie schriftlich zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Bei Gefährdung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsvorkehrungen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sache aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und verlegte Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Empfängers der Grabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen und entschädigungslos darüber zu verfügen.

§ 23 a Vorzeitige Einebnung

- (1) Auf Antrag des/der nutzungsberechtigten/verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Der Ablauf der Ruhezeit, das ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf, wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen. Entrichtete Gebühren können nicht erstattet werden.
- (2) Die vorzeitige Einebnung durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich gemäß § 10 a der Friedhofsgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand.

§ 24 Verantwortliche Personen

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und instandgehalten werden.

- (2) Für Herrichtung und Instandhaltung sind verantwortlich:
bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnengräbern der/die Nutzungsberechtigte, für das Grabfeld B auf dem Friedhof in Gillrath die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und auch Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Sie trägt dafür Sorge, dass dies naturnah und umweltfreundlich durchgeführt wird.

§ 25

Allgemein geltende Vorschriften

- (1) Grabstätten sind binnen drei Monaten nach Belegung herzurichten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen und kriechende Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe des allgemeinen Pflanzenwuchses auf einer Grabstätte soll 1,50 m nicht überschreiten. Auf die Verwendung von Torf sollte möglichst verzichtet werden.
- (3) Verwelkter Grabschmuck (z. B. Blumen, Kränze) ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.
- (4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten. Ebenso ist der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Tieren - mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Bitterstoffen - nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrich-

tung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Leichenhallen, Trauerfeiern

§ 27 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Särge früher schließen zu lassen, wenn dies erforderlich ist. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. Sie ist befugt, Besuchern den Zugang zu der Leichenhalle zu verwehren, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat. Bei Besichtigung dieser Leichen bedarf es zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raume, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen

des Zustandes der Leiche bestehen; dies gilt nicht, wenn die Trauerfeier ohne den Verstorbenen stattfinden soll.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen und durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Geilenkirchen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte oder entgegen § 22 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt,
 - j) entgegen § 25 Absatz 4 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - k) entgegen § 20 Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 - l) entgegen § 21 Abs. 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.05.1996 in der Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft.